

Auszug aus der Tagesordnung  
„Die Glocke“ vom 27.01.95

Nr. 14 „Rottkamp“  
Papenbreite 8  
= FL 211  
Nr. 183

## Amtliches

GEMEINDE WADERSLOH

### Bekanntmachung

#### Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 20. 12. 1994 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 14 „Rottkamp“ zu ändern.

#### Inhalt der Änderung:

Die bestehende überbaubare Grundstücksfläche auf dem Grundstück Papenbreite 8, Flur 211, Flurstück 183 der Gemarkung Wadersloh, wird um 2 m nach Süden erweitert.

#### Satzungsbeschluss

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666) wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“ als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird die Begründung zur Änderung des Planes beschlossen.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 BauGB der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 20. 12. 1994 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“ liegt ab sofort im Bauamt des Rathauses, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“ rechtsverbindlich.

Wadersloh, den 24. Januar 1995

Grothues  
Bürgermeister

#### Veränderungen

HR B 1040, 24. Januar 1995, CEMDATA Zement-Abrechnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Beckum. Günter Schmiel, Oelde, ist nicht mehr Geschäftsführer. Dipl.-Kfm. Guido Schulte, Beckum, ist als stellvertretender Geschäftsführer abberufen und zum Geschäftsführer bestellt. Gesamtprokura: Helga Harthun, Beckum. Sie vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen.

Amtsgericht Beckum